

Stenographisches Protokoll.

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Mittwoch, den 9. April 1930.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1617) — Immunitätsangelegenheit Dr. Salzmann (1618).

Zuschrift des Bundeskanzlers: Mitteilung der Entschließung des Bundespräsidenten, betr. die Beendigung der Sitzungsperiode des Nationalrates (1617).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Kundmachung folgender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:
1. Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1930; 2. Veräußerung der Liegenschaften E. B. 31, Grundbuch Draßnitz, und E. B. 30, Grundbuch Draßnitzdorf (1617).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschluß): 1. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes; 2. Zweite Verfassungsgerichtshofsgesetz-Novelle; 3. Schutz von Verbandsmarken; 4. Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf Bundesstraßen; 5. Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (1617).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes — Berichterstatter Dr. Hugelmann (1618) — Kein Einspruch (1618);

2. Zweite Verfassungsgerichtshofsgesetz-Novelle — Berichterstatter Dr. Ende (1618) — Kein Einspruch (1618); 3. Schutz von Verbandsmarken — Berichterstatter Pechall (1618) — Kein Einspruch (1619);

4. Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf Bundesstraßen — Berichterstatter Dr. Rehrl (1619) — Kein Einspruch (1619);

5. Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. April 1930 zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (B. 76) — Berichterstatter Dr. Salzmann (1619), Schorj (1622), Dr. Hemala (1625) — Kein Einspruch (1629).

Unterbrechungen der Sitzung (1619 u. 1627).

• Eingebracht wurden:

Antrag: Dr. Pichl, Starhemberg, Rudel-Zehnfeld u. Gen., betr. Novellierung des Gehaltsgesetzes (31/A) — Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten (1630).

Anfragen: 1. Hoheneder, Bundesregierung, betr. die Abänderung des Invalidenentschädigungsgesetzes (69/I);

2. Berger, Höpfl, Kernmaier, Bundeskanzler, betr. Einhebung einer Stempelgebühr und Verwaltungsabgabe für Versammlungsanmeldungen und Bescheinigungen durch die einzelnen Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich (70/I).

Vorsitzender Burgmann eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 40 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 25. März als genehmigt.

Beutlmayr und Christoph sind entschuldigt.

Es ist folgende Zuschrift eingelangt:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 5. April 1930, B. 2694, in sinngemäßer Anwendung des Artikels 28, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auf Grund des Beschlusses des Nationalrates vom 5. April 1930 die Sitzungsperiode des Nationalrates mit 5. April 1930 für beendet erklärt.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt auf Grund des Schreibens der Präsidentschaftskanzlei vom 5. April 1930, B. 2694, Mitteilung zu machen.

7. April 1930.

Schöber.“

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Kundmachung nachstehender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bekannt: 1. betr. die Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1930; 2. betr. die Veräußerung der Liegenschaften E. B. 31, Grundbuch Draßnitz, und E. B. 30, Grundbuch Draßnitzdorf.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner die folgenden vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse (Beschluß) mit: 1. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes; 2. Zweite Verfassungsgerichtshofsgesetz-Novelle; 3. Schutz von Verbandsmarken; 4. Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf Bundesstraßen; 5. Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen überwiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

1618

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

Ich beantrage, diese Vorlagen — mit Ausnahme des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 5. April 1930 zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, für den ein schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten vorliegt — bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschusserichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu nehmen.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Salzmann, dessen gerichtlicher Verfolgung mit Beschluss des Bundesrates vom 7. März d. J. die Zustimmung erteilt worden ist, hat mir mitgeteilt, daß das Bezirksgericht Wels in der Privatauklagefache II 217/30, welche den Gegenstand des Auslieferungsbegehrens bildete, mit Urteil vom 28. März 1930 einen Freispruch gefällt hat. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluss des Nationalrates vom 27. März 1930 auf Genehmigung des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Zum Verständnis des vorliegenden Übereinkommens ist folgendes zu bemerken. Österreich sowie das Deutsche Reich haben den Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums, dann das Madrider Abkommen, betr. die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, und auch das bekannte Berner Übereinkommen zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst unterzeichnet, beziehungsweise sind diesen Verträgen beigetreten. Zwischen Österreich und dem Deutschen Reich bestand aber vor dem Kriege noch ein eigener Vertrag zum gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 17. November 1908 und ein Vertrag vom 30. Dezember 1899, betr. den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie. Diese beiden letztgenannten Verträge, die nur Österreich und das Deutsche Reich betrafen, sind nun, da Österreich auf dem Standpunkte steht, mit dem alten Staate Österreich nicht identisch zu sein, zwischen dem neuen Österreich und dem Deutschen Reich nicht rechtswirksam geworden. Der vorliegende Vertrag beabsichtigt nun, auf dem Gebiete, das die drei von mir zitierten internationalen Verträge regelt, zwischen Österreich und dem Deutschen Reich einen noch weitergehenden gegenseitigen Rechtsschutz zu schaffen, als er in diesen Verträgen enthalten ist. Dies erscheint bei den nahen wirtschaftlichen und noch mehr geistigen Beziehungen zwischen den beiden

Staaten als etwas selbstverständlich Begründetes, ich möchte beinahe sagen, Selbstverständliches, und es ist daher von vornherein anzunehmen gewesen, daß hier kein Grund zu einem Einspruch vorliegen werde. Tatsächlich habe ich im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten den Antrag zu stellen, gegen die Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1930, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 454, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes (Verfassungsgerichtshofgesetz, Verf. G. G.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. März 1926, B. G. Bl. Nr. 77, ergänzt und abgeändert wird (Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle).

Berichterstatter Dr. Ender: Hohes Haus! In den Zweifeln über „und“ und „oder“ hat der hohe Nationalrat eine ganz neue Textierung gesucht und diese neue Textierung ist so gut ausgefallen, daß sie ohne Zweifel die beste aller bisher vorgeschlagenen ist, und ich habe die Überzeugung, daß mit der neuen Textierung die Praxis außerordentlich gut zurechtkommen wird und keine Schwierigkeiten sich einstellen werden. Die Novelle zum Verfassungsgerichtshof ist daher jetzt in Ordnung und ich beantrage, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1930 über den Schutz von Verbandsmarken.

Berichterstatter Weißall: Hoher Bundesrat! Österreich ist nach dem Pariser Unionsvertrag vom Jahre 1928 verpflichtet, den Schutz von Verbandsmarken einzuführen. Verbandsmarken werden nicht so wie beim Markenschutz dem einzelnen geschützt, sondern einer Vereinigung von Personen, einem Verbande, der mit dem Ansehen seines Verbandes eine gewisse Gewähr bietet, daß die geschützten Waren in ihrer Erzeugung, in ihrem Material und in ihren anderen Besonderheiten von bestem Provenienz sind. Diese Verbände werden nicht nur von gewerblichen und industriellen Unternehmungen gebildet, sondern erstrecken sich auch auf juristische Personen: auf Bund, Land, Bezirke und Gemeinden, aber auch auf landwirtschaftliche Hauptkörperschaften. Nachdem der Schutz der Verbandsmarken im wirtschaftlichen Interesse der gewerblichen, industriellen sowie der landwirtschaftlichen Kreise gelegen ist und man mit dem Gesetze in Deutschland schon die besten Erfahrungen gemacht hat, nachdem der Wortlaut des Gesetzes dem deutschen Gesetze angepaßt und deshalb für eine spätere Angleichung zu verwenden ist, beantrage ich namens des Ausschusses

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

1619

für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1930 über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf Bundesstraßen.

Berichterstatter Dr. Nehrl: Der Beschuß des Nationalrates über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf Bundesstraßen ist ein Durchführungsgebot, beziehungsweise bedingt durch die Verfassungsbestimmungen und durch die besonderen Verhältnisse von Wien. Es besteht dagegen gar kein Einwand, und ich beantrage daher, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Sitzung wird hierauf bis 2 Uhr nachmittags unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung von 12 Uhr 35 Minuten bis 2 Uhr nachm.)

Vorsitzender Burgmann nimmt um 2 Uhr 10 Min. die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Es wird in der Erledigung der Tagesordnung fortgefahrene.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. April 1930 zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (B. 76).

Berichterstatter Dr. Salzmann: Hoher Bundesrat! Seit mehr als einem Dezennium erschallt der Ruf nach Schutzbestimmungen gegen Gesinnungs- und Organisationszwang. Es sollen Vorschriften geschaffen werden, welche den Schutz der Versammlungsfreiheit gewährleisten, und zwar nicht gewährleisten, als es bisher der Fall war. Diese Bestrebungen sind wiederholt im Nationalrat durch Initiativanträge zum Ausdruck gekommen. Ich erwähne insbesondere den letzten Initiativantrag der Abg. Spalowsky, Dr. Gräler u. Gen., der dann der Anlaß war, daß die Regierung Streicher eine Gesetzesvorlage zum Schutze gegen Nötigung und die Störung von Versammlungen einbrachte.

Dieser Gesetzentwurf hat ausschließlich strafrechtliche Bestimmungen enthalten, und zwar eine Änderung des allgemeinen Strafgesetzes, ferner des Gesetzes zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit. Der Gesetzentwurf hat im Laufe der Behandlung im Nationalrat, im Ausschuß und im Unterausschuß, eine ganz gewaltige Umgestaltung erfahren. So insbesondere in der Richtung, daß statt der Bestimmungen allgemein strafrechtlicher Natur besondere Strafbestimmungen gegen die Ausübung eines Organisationszwanges durch bestimmte Nötl-

gungsmittel aufgenommen worden sind. Außerdem fanden noch Bestimmungen arbeitsrechtlicher Natur Aufnahme, die denselben Zweck verfolgen sollen. Endlich wurde das bestehende Kollektivvertragsgesetz ausgestaltet.

Hieraus ergibt sich, daß in dem jetzigen Gesetz, wie es der Nationalrat beschlossen hat, Vorschriften verschiedener Natur zusammengefaßt sind. Während die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 den Schutz der Arbeitsfreiheit bezwecken, sollen die Bestimmungen des § 3 einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitnehmerschaft entgegenwirken. Die §§ 5 und 6 bedeuten eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes nichtverbotener Versammlungen.

Die Umgestaltung des Inhaltes des Gesetzes kommt auch in der Gesetzesüberschrift zum Ausdruck. Das Gesetz soll jetzt den Titel führen: Gesetz zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit.

Zu den einzelnen Paragraphen möchte ich folgendes bemerken:

§ 1 bestimmt folgendes (liest):

„Bestimmungen in kollektiven Arbeitsverträgen und anderen Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nichtig, wenn sie unmittelbar oder mittelbar

a) bewirken sollen, daß in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung beschäftigt werden;

b) verhindern sollen, daß in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner Berufsvereinigung oder die einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung angehören.“

Es soll dadurch Bestrebungen entgegengetreten werden, die darauf abzielen, daß in einem Betrieb nur Angehörige bestimmter Organisationen beschäftigt werden. Es richtet sich also die Bestimmung gegen den sogenannten Grundsatz der geschlossenen Werkstätte, und in Übereinstimmung mit der historischen Entwicklung in Österreich und mit der Gesetzgebung anderer Staaten wird danit die sogenannte negative Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer geschützt.

Das Gesetz erklärt, wie ich schon vorgelesen habe, nicht nur die Bestimmungen in Gesamtvereinbarungen für nichtig, die unmittelbar die Organisationsfreiheit berühren, sondern auch solche, die mittelbar auf eine Beschränkung dieser Freiheit hinauslaufen. Damit kommen wir auf die Frage: Ist es zulässig, in Gesamtvereinbarungen oder, wie sie mit dem gesetzlichen Terminus technicus heißen, in Kollektivverträgen Bestimmungen über die ausschließliche Benutzung bestimmter Arbeitsnachweise aufzunehmen? Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung, daß einer bestimmten Arbeitsnachweisstelle die ausschließliche Berechtigung zuerkannt wird, ist natürlich, daß die Bezahlung dieser Stelle auch den Bestimmungen und den Tendenzen des Gesetzes entspricht; sonst würde sie ja mittelbar bewirken, daß

1620

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

das Gesetz umgangen würde, und wäre daher in ihrer Tätigkeit gesetzwidrig. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Arbeitsnachweises mit dem ausschließlichen Rechte auf Arbeitsvermittlung ist also, daß dadurch keine mittelbare Beschränkung der Organisationsfreiheit eintritt. Aus diesem Grunde ist sogar, wie wir aus der Debatte im Nationalrat erfahren haben, zwischen den Parteien vereinbart worden — wir haben keine offizielle diesbezügliche Verständigung erhalten —, daß auch in den Satzungen dies zum Ausdruck kommen müsse. Das ist selbstverständlich, aber ich möchte außerdem sagen, es ist ebenso selbstverständlich, daß das nicht nur auf dem Papier steht, sondern daß das auch in der Tat berücksichtigt werden muß.

Der § 2 bestimmt, daß der Arbeitgeber nicht mehr, wenn er es bisher getan hätte, Partei-, Gewerkschafts- oder andere Vereinsbeiträge oder Spenden im Wege des Lohnabzuges oder bei Gehaltsempfängern im Wege des sogenannten Rücklasses einheben darf. Selbstverständlich ist, daß auch die Organe des Arbeitgebers das nicht tun dürfen; das braucht im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Ausnahmen bezüglich des Abzuges von Beiträgen sind unter bestimmten Voraussetzungen gestattet: wenn es sich um humanitäre Einrichtungen, um Wohlfahrtseinrichtungen für Angehörige des Betriebes oder deren Familienmitglieder handelt.

Da auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter dem Bunde nur die Grundgesetzgebung zusteht, so können diese Vorschriften hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nur der Ausführung durch die Gesetzgebung der Bundesländer überantwortet werden. Dasselbe gilt übrigens auch bezüglich der Bestimmungen im § 1, damit ich das der Vollständigkeit halber nachfrage. Für diese Fälle ist dann die Landesgesetzgebung im § 1, Absatz 2, an eine Frist gebunden. Analoges gilt auch für die Hoheitsbeamten der Länder. Auf Hoheitsbeamte der Bezirke und Gemeinden sowie auf Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen finden die Bestimmungen des § 2 keine Anwendung.

Ich möchte noch erwähnen, daß das Verbot des § 2 auch nicht etwa durch Besserungen umgangen werden darf. Solche Besserungen sind unzulässig, wie wir das auch schon in anderen Gesetzen erfahren haben.

Wir kommen nun zu § 3. Hier wird zunächst der Begriff der Kollektivvertragsangehörigkeit umschrieben. Er ändert nämlich einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1920, über die Errichtung von Einigungskäntern und über kollektive Arbeitsverträge ab. § 3 bestimmt, daß an Stelle des ersten Absatzes des § 14 folgende Bestimmungen zu treten haben (*liest*):

„Kollektivvertragsangehörig sind, sofern der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, inner-

halb des von ihm bezeichneten räumlichen und fachlichen Geltungsbereiches“

1. die Arbeitgeber, die Kollektivvertragsparteien sind,

2. die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die zur Zeit des Vertragsabschlusses Mitglieder der am Vertrag beteiligten Berufsvereinigungen waren oder später werden,

3. die Arbeitgeber, auf die der Betrieb eines der in Punkt 1 und 2 bezeichneten Arbeitgeber übergeht.“

Ich habe diesen Punkt eigens vorgelesen, weil es vielleicht angezeigt ist, von dieser Stelle aus auch noch eine Art Interpretation über die Bedeutung des Satzes „sofern der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt“ zu geben, und zwar eine Interpretation, die, wie ich glaube, nicht strittig ist. Durch diesen Passus soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß zwar ein Kollektivvertrag abgeschlossen wird, sagen wir, für eine Gruppe von Arbeitgebern und eine Gruppe von Arbeitnehmern, aber mit Statuierung von Ausnahmen, sei es, daß ein Arbeitgeber, wie von beiden Seiten anerkannt wird, nicht in der Lage ist, den ganzen Kollektivvertrag aus irgendwelchen wirtschaftlichen Gründen auf sich wirken zu lassen, sei es, daß die Arbeitnehmer im Interesse ihrer Kollegen sagen: Es ist besser, wenn für bestimmte Arbeitnehmer Ausnahmen geschaffen werden: Nehmen Sie an, ein Betrieb beschäftigt alte Arbeiter. Wenn nun eine Lohnerhöhung in einem Kollektivvertrag vereinbart wird, so ist es sehr wohl möglich, daß gesagt wird, diese Lohnerhöhung hat nicht für diese und jene Arbeiter einzutreten, die sowohl lange in dem Betrieb beschäftigt sind. Würde eine solche Klausel nicht aufgenommen werden, so könnte zum Beispiel die Gefahr bestehen, daß dann diese alten, verdienten Arbeiter, die eine Art Gnadenbrot bei der Firma haben, auf die Straße geetzt würden. Das kann nicht der Zweck eines vernünftigen Kollektivvertrages sein. Aus diesem Grund ist dieser einschränkende Satz hier in den Gesetzesstext aufgenommen worden.

Ich möchte auch noch die Formulierung dieses Gedankens, die mir heute übergeben worden ist, verlesen, damit ich ja möglichst authentisch diesen Text, soweit er dem Sinne nach dem Gesetze zugrunde liegt, hier vortrage (*liest*):

„Im Punkt 3 des § 3 wird der Begriff der Kollektivvertragsangehörigkeit umschrieben. Den Kollektivvertragsparteien steht es selbstverständlich frei, im Kollektivvertrag festzusehen, daß einzelne Arbeitgeber oder eine Gruppe von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern, die an sich in den persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages fallen würden, aus diesem ausgenommen werden. Dies kommt in dem Beisatz „sofern der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt“ zum Ausdruck.“

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

1621

Im § 3 ist dann auch die Frage der Einbeziehung der im Betrieb eines kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebers beschäftigten Arbeiter auf die Arbeitnehmer geregelt, die außerhalb der am Kollektivvertrag beteiligten Berufsvereinigung stehen. Hier gilt der Grundsatz, daß, wenn in einem Betrieb ein Kollektivvertrag besteht, er nicht nur für jene Gruppe gilt, welche den Vertrag mit den Unternehmern oder mit der Gruppe von Arbeitgebern, Industriellenverband usw. abgeschlossen hat, sondern auch für den ganzen Betrieb, es wäre denn, daß der Betriebsrat Einspruch erhoben hat. Der Betriebsrat hat also von Gesetzes wegen das Recht des Einspruches, wenn er glaubt, daß die Ausdehnung der Bestimmungen des Kollektivvertrages auf die nichtkollektivvertragsangehörigen Arbeitnehmer nicht zu verantworten ist. Er wird sich dabei vor Augen halten müssen, daß er nach § 3 des Betriebsrätegesetzes das Interesse der Arbeiter, und zwar aller Arbeiter, wahrzunehmen hat. Der § 3 des Betriebsrätegesetzes sagt ja (liest): „Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Ihre Tätigkeit hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtenkreis.“ Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, sollen die Betriebsräte regelmäßig solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestellten anbahnen. Hier haben sie die Möglichkeit der Anbahnung eines solchen vertragsmäßigen Verhältnisses, indem sie sagen: Der Kollektivvertrag soll nach dem Gesetz für alle gelten, wir erheben also keinen Einspruch — es wäre denn, daß der bereits bestehende Kollektivvertrag ungünstiger wäre, wenn er auf die andere Gruppe ausgedehnt würde, falls diese etwa separat günstigere Bedingungen hätte. Ich möchte auch auf den § 13 des Betriebsrätegesetzes hinweisen, wonach das Einigungsamt zu entscheiden hat, wenn Streitigkeiten zwischen den Beschäftigten des Betriebes aus der Geschäftsführung des Betriebsrates vorkommen, insbesondere über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises des Betriebsrates. Auch daraus ergibt sich, daß das Einigungsamt berufen ist, hier sogar zu entscheiden, wie das Gesetz selbst sagt. Auch schon vorher kann übrigens das Einigungsamt in die Lage kommen, mitbestimmend mitzureden und mitzuwirken. Ich möchte nur auf das Gesetz vom 18. Dezember 1919 über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge, St. G. Bl. Nr. 16 aus 1920, hinweisen, wo es im § 12 heißt, daß Einigungsamt ist berufen, bei den Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Parteien oder

aber einer Behörde gestellt wird. Es braucht also nur, wenn diese Frage zur Diskussion steht, eine Partei den Antrag an das Einigungsamt zu stellen, und das Einigungsamt ist dann berufen, mitzuwirken, und wird dann selbstverständlich im Sinne des Gesetzes seinen Einfluß geltend machen, wenn es überhaupt notwendig wäre. Vielleicht darf ich auch noch auf § 15 des zitierten Gesetzes verweisen, wo es heißt, daß bei Streitigkeiten über die Auslegung eines Kollektivvertrages das Einigungsamt über Antrag einer der streitbeteiligten Parteien oder einer Behörde die Verhandlung einzuleiten hat.

Nun zum § 4. Der § 4 enthält eine Strafbestimmung gegen die Nötigung von Arbeitnehmern durch die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Eintritt in eine Organisation oder zum Austritt aus einer solchen und stellt ferner Nötigungshandlungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Strafe, die bezwecken, Arbeitnehmer wegen ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation von der Beschäftigung in einem Betrieb auszuschließen oder die ausschließliche Beschäftigung von Nichtorganisierten oder Angehörigen bestimmter Organisationen zu erzwingen. Hier ist auch in den Verhandlungen im Nationalrat kein besonderer Unlaß gewesen, irgendwelche Änderungsvorschläge zu machen, und die Bestimmungen sind so klar, daß ich glaube, daß dazu hier nichts weiter auszuführen ist.

§ 5 übernimmt aus dem jetzigen gemeinsamen Strafgesetzentwurf die Strafdrohung gegen die Sprengung nichtverbotener Versammlungen mit Gewalt oder durch die Drohung mit Gewalt.

§ 6 dehnt im Wesen die Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes zum Schutze von Wählerversammlungen und zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gesetzmäßig einberufener Versammlungen auf alle nichtverbotenen Versammlungen aus. In dem Abdruck, der den verehrten Mitgliedern des Bundesrates von dem Berichte, der gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten erstattet worden ist, zugekommen ist, sind die Worte „öffentlicher Angelegenheiten“ ausgeblieben. Ich mache darauf aufmerksam. Außerdem wird die Übertretung der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung, die bisher von den Verwaltungsbehörden zu ahnden war, unter entsprechender Erhöhung der angedrohten Strafe den Gerichten zur Urteilung zugewiesen.

Wir kommen zu § 7, der den Wirkungsbeginn der einzelnen Bestimmungen regelt. Die einzelnen Bestimmungen treffen nämlich nicht alle gleichzeitig in Kraft; insbesondere tritt die Bestimmung über den Lohnabzug erst am 1. August 1930 in Kraft.

§ 8 enthält die Vollzugsklausel.

Im Ausschuß hat sich eine längere Wechselrede entwickelt; es ist dann aber schließlich der Ausschuß mit Mehrheit auf den Antrag des Berichterstatters eingegangen, der Bundesrat wolle beschließen, gegen

1622

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. April 1930 zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte das hohe Haus, in diesem Sinne dem Antrage zu stimmen.

Sie möchte noch etwas bemerken. Es ist heute in einem Teile der Presse aus der gestrigen Ausschusssitzung in die Öffentlichkeit gekommen, daß unter anderem eine gewisse Diskrepanz zwischen den einzelnen Berichten, die den Mitgliedern des Ausschusses über die Gesetzesvorlage zugekommen sind, beanstandet wurde. Dazu wäre folgendes zu bemerken. Von einer Schlamperei der Bundesratskanzlei — was vielleicht Unbeteiligte aus dem Artikel entnehmen könnten — kann keine Rede sein. Der Fall liegt folgendermaßen: Die Bundesratskanzlei hat Exemplare der Gesetzesvorlage zur Verfügung gehabt und geglaubt, im Interesse der Information der Bundesratsmitglieder gut daran zu tun, diese Exemplare gleich den einzelnen Mitgliedern zuzusenden, damit jedes einzelne Mitglied Gelegenheit habe, den Gesetzesstext zu studieren, weil ja zu erwarten war, daß der Bundesrat ziemlich bald nach der Beschlusshandlung im Nationalrat einberufen wird. Es war daher gar kein Unfall, die Abfertigung etwa länger zurückzuhalten, um noch zu kontrollieren, ob wirklich jeder Beiftrag — in einem Falle hat es sich um einen Beiftrag gehandelt — auch richtig auskorrigiert ist. In den Exemplaren, die dann offiziell zugestellt worden sind, nachdem der Nationalrat das Gesetz beschlossen hatte, sind die entsprechenden Korrekturen vorgenommen worden. Ich glaube, daß ich zur Klärstellung dieser Angelegenheit das auch noch vorbringen mußte.

Sie bitte nun, im Sinne des Antrages, der vom Ausschuß angenommen worden ist, auch hier einen Einspruch gegen die Gesetzesvorlage nicht zu erheben.

Schorfisch: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen naturgemäß nur immer den offiziellen Titel des Gesetzes gewählt, ich will aber in meinen weiteren Ausführungen den Titel wählen, unter dem dieses Gesetz in der Öffentlichkeit, unter dem dieses Gesetz unter der Arbeiterschaft und bei den Angestellten bekannt ist. Dieses Gesetz ist in der Republik das erste Ausnahmegesetz schlimmster Sorte, das absolut in Widerspruch steht mit der Grundauffassung unserer Verfassung, daß vor dem Gesetz alle gleich sind, ein Gesetz gegen wirtschaftlich Schwächeren zum Schutze des wirtschaftlich Stärkeren. Man hat seit Jahren ununterbrochen auch die geringste Kleinigkeit eines Konfliktes im Betrieb mit irgendeinem Arbeiter in der Öffentlichkeit als einen Terrorfall der Arbeiter und Angestellten hreitgetreten. Jeder Lumpenkerl, den man entfernen müßte, weil er Denunziant, Solidaritätsbrecher gewesen ist, weil er ein Mensch war, der Solidarität nicht wollte . . . (Dr. Hemala: War der Exner auch so

ein Lumpenkerl?) Ich werde gleich darauf zu sprechen kommen (Dr. Hemala: Waren die 30 Arbeiterinnen bei Männer auch Lumpenkerle?) . . . der Lumpenkerle, die aus den Betrieb entfernt worden sind, hat man sich in der Presse angenommen, und wenn dann etwa einer darunter gewesen ist (Zwischenruf), ein kleiner Mann, der den Weg noch rechtzeitig zur christlichen oder deutschnationalen Organisation gefunden hat, dann kannte die Klage über den Terror der roten Gewerkschaft kein Ende. Kein Wort der Klage über den Terror der Unternehmer, keine Klage darüber, daß Kartelle ganze Existenzruinen! Keine Klage über den täglichen und ständlichen Terror des Unternehmers, den man nicht öffentlich und mit Belegen nachweisen kann.

So ist die Stimmung systematisch vorbereitet worden bis zu jenem Zeitpunkte, in dem ein Arbeitervertreter der christlichsozialen Partei gemeint hat, es sei zweckmäßig, den Terror der Arbeiter gegen Arbeiter, den Terror der Angestellten gegen Angestellte einzudämmen und ein Gesetz einzubringen, das in seinen Auswirkungen in der ursprünglichen Fassung ein Gesetz des ärgsten Lohndruckes geworden wäre. Wenn wir heute über ein Gesetz zu beschließen haben, das wir ablehnen, so ist dieses Gesetz nicht mehr das Gesetz, das ursprünglich eingebracht worden ist. Wir danken es der ununterbrochenen Arbeit unserer Kollegen im Nationalrate, daß Bestimmungen aufgenommen worden sind, die wenigstens ein bisschen Schutz gegenüber dem Lohndruck der Unternehmer gewährleisten. Wie waren denn die Dinge?

Der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen, daß diese Gesetzesvorlage eigentlich der Initiative der Herren Spalowsky und Grailer zu danken ist. Nun muß historisch festgehalten werden, daß der Bund der freien Gewerkschaften, die Spitzenorganisation von 760.000 Arbeitern und Angestellten, im vorigen Jahre auf Grund der Klagen der Christlichsozialen mit diesen in Verhandlungen getreten ist und ihnen den Vorschlag gemacht hat, man möge die Bestimmungen des § 3, Absatz 9, des Betriebsrätegesetz ändern, jenen Paragraphen, der den Betriebsräten das Recht gibt, bei Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten wegen seiner politischen Zugehörigkeit oder wegen Ausübung des Koalitionsrechtes beim Einigungsamt Einspruch zu erheben. Wir haben damals den Herren von den Christlichsozialen gesagt: Gut, wir decken diese Terrorfälle nicht, wir wollen euch Gelegenheit geben, in Zukunft als Organisation gegen solche Entlassungen beim Einigungsamt einschreiten zu können, beantragen wir gemeinsam, es möge der Bestimmung, daß der Betriebsrat einschreiten kann, noch angefügt werden: „oder die Gewerkschaftsorganisation der Arbeiter und Angestellten“. Eine solche Bestimmung hätte die Gewähr gegeben, daß die Organisationen jederzeit, wenn sie der Meinung sind, daß ein Arbeiter oder

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

1623

Angestellter wegen seiner politischen Zugehörigkeit oder wegen der Mitgliedschaft bei irgendeiner Organisation entlassen wurde, Einspruch erheben können. (Dengler: *Das haben Sie erst vor vier Wochen gesagt!*) Es war voriges Jahr das erste mal und im vergangenen Jänner das zweitemal, daß wir darüber verhandelt haben. Außerdem hätte das für die Arbeiter und Angestellten den Erfolg gehabt, daß man jetzt, wo Betriebsräte vielfach von dieser Bestimmung gar keinen Gebrauch machen können, aus Furcht, daß sie hinterher Repressalien des Unternehmers ausgeübt sind, durch Außenstehende, durch Vertreter der Organisation, gegen derartige Entlassungen hätte Einspruch erheben können, wodurch ein besserer und stärkerer Schutz der Arbeiter und Angestellten erreicht worden wäre. Aber das hat nicht genügt, das wurde abgelehnt, und man hat dieses Gesetz im Parlament eingebracht.

Meine Damen und Herren! Wenn die Christlich-sozialen etwa auch nur einen Moment der Meinung sind, wirklich innerlich der Meinung sind, daß die starke, in sich gefestigte Organisation der freien Gewerkschaften durch Terror zu Stande gekommen ist und nur durch Terror zusammengehalten wird, dann werden sie eine sehr große Enttäuschung erleben. Ja noch mehr, ich behaupte, daß gerade die Tatsache dieses Gesetzes zum ununterbrochenen Ansporn für die freien Gewerkschaften werden wird, zu zeigen, wo die wahren Freunde und wo die wahren Feinde der Arbeiterschaft zu suchen sind. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.) Meine Herren! Dieses Gesetz entspricht nicht dem Rechtsempfinden der arbeitenden Menschheit, und die Herren hätten es sich bei der Beschlusffassung überlegen müssen, ob es klug ist, daß eine Mehrheit im Parlament, nur gestützt auf die Kraft ihrer Mehrheit, alles tun kann, auch dann, wenn sie sich damit mit 43 Prozent der gesamten Wählerschaft in Widerspruch setzt. Das ist keine gute Taktik, diese Taktik wird Sie nicht zum Ziele führen.

Ich möchte jetzt noch auf einzelne Gesetzesbestimmungen zu sprechen kommen. Beim § 1 hat der Herr Berichterstatter mitgeteilt, daß in Zukunft Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein sollen, der bewirken soll, daß nur Angehörige einer bestimmten Organisation in einem Betrieb beschäftigt werden dürfen.

Meine Damen und Herren! Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, warum diese Bestimmung in vielen Verträgen enthalten ist, ich fühle mich zu dieser Mitteilung deshalb verpflichtet, weil ich glaube, daß — mit Ausnahme der Herren von der christlichen Gewerkschaft — vielfach tatsächlich der Anschein bestehen könnte, als ob diese Bestimmung nur aus reiner Sucht, ein Monopol zu erreichen, in den Kollektivverträgen aufgeschrieben ist. Die freien Gewerkschaften haben nicht viele Kollektivverträge, in

denen diese Bestimmung enthalten war. Sie ist zum Beispiel enthalten im Kollektivvertrag der Bühnenarbeiter, weil dies zum Schutze der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Bühnenarbeiter notwendig war, um zu verhindern, daß Außenstehende, Pensionisten oder nur vorübergehend Arbeitsuchende, an Stelle jener Menschen hereinkommen, die unter den Kollektivvertragsbestimmungen stehen. Es war nur durch diesen Kollektivvertrag, durch die Ausschaltung der Konkurrenz möglich, die Arbeits- und Lohnbedingungen in diesen Betrieben aufrechtzuhalten. Dann haben Sie diese Bestimmung auch noch in den Brauereien. Diese Bestimmung ist dort seinerzeit gemeinsam von Unternehmern und Arbeitern gemacht worden zur Verhinderung der Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeiter.

Wenn Sie diese Dinge kennen würden, Sie müßten zugeben, daß das nichts mit dem Bestreben zu tun hat, etwa Christlichsoziale deshalb, weil sie Christlichsozial sind, auszuschließen, sondern daß dieses lediglich dem Schutze der in der Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten dienstbar gemacht worden ist. Was ist denn, meine Herren, der Arbeiterschaft und den Angestellten immer wieder passiert? Lesen Sie sich das Kollektivvertragsgesetz durch, und Sie werden finden, daß die Einhaltung des Kollektivvertrages lediglich durch die Macht der Organisation im Betriebe gewährleistet wird und daß in der Vergangenheit in jedem Betriebe, wo es der Unternehmer verstanden hat, die Angehörigen der Organisation während der Zeit des Kollektivvertrages abzubauen und an ihrer Stelle Unorganisierte einzustellen, der Erfolg des Kollektivvertrages zunächst geworden ist. Wenn eine Organisation einen Kollektivvertrag abschließt, so übernimmt sie ja gleichzeitig damit für die Arbeiterschaft die Verpflichtung, daß dieser Kollektivvertrag auch eingehalten wird. Daher verstehe ich nicht, wie der Oberste Gerichtshof dazu kommt, zu erklären, daß eine solche Bestimmung wider die guten Sitten verstößt.

Meine Herren! Diese Bestimmung wird in der Zukunft entfallen, und alle Dinge, die daraus in der Zukunft in diesen Branchen folgen werden, werden zu Lasten jener gehen, die die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz verlangt haben. (Zwischenrufe.)

Dem Arbeitgeber ist es in Zukunft untersagt, Gewerkschaftsbeiträge abzuziehen. Wie ist denn das jetzt und wie ist dieser Zustand entstanden? Auch hierüber gestatten Sie ein offenes Wort. Praktisch sind mit Ausnahme der Bundesbahnen, wo nicht nur den Freigewerkschaftlern, sondern auch den Christlichsozialen und den Deutschnationalen die Beiträge abgezogen werden, wo es sich also um einen einheitlichen Beschuß aller im Personalausschuß vertretenen Gruppen handelt; die Beiträge abgezogen worden wegen der Schwierigkeit der Einkassierung bei Menschen, die

1624

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

heute hier und morgen dort sind, nicht nur zugunsten der Organisation, sondern zugunsten des Organisierten, der vielfach die Zeit nicht erübrigen konnte, um seinen Beitrag zur betreffenden Stelle zu tragen, beziehungsweise dort zu bezahlen. In Privatbetrieben hat der Unternehmer, weil er etwa die Konflikte, die dadurch entstanden sind, daß der Betriebsrat oder Kassier der Organisation während der Arbeitszeit kassieren gegangen ist, aus der Welt schaffen wollte, den Abzug selber angetragen und mußte so wie jeder andere Unternehmer und jedes andere Unternehmen auf Grund der bestehenden Gesetzgebung von jedem Mann, dem der Beitrag abgezogen worden ist, eine Bestätigung haben, wo der Betreffende sich bereit erklärt, den Beitrag abziehen zu lassen. Auch heute schon konnte, wenn diese persönliche Erklärung nicht vorgelegen war, der Arbeiter zu Gericht gehen und diesen Beitrag hinterher einklagen. Die Herren von der Gegenseite wissen sehr genau, daß beispielsweise bei der Gemeinde Wien die Mitgliedschaft, die sie haben, sich aus den Leuten rekrutiert, die ursprünglich ihre Bewilligung gegeben haben, den Beitrag für den Verband der städtischen Angestellten abziehen zu lassen, und hinterher durch ein Schriftstück diesen Abzug ohne die geringste Schwierigkeit eingestellt haben. (Zwischenruf.) Der Beitrag ist eingestellt worden. Meine Herren, wenn Sie nun glauben, daß etwa dadurch der Mitgliedschaft der freien Gewerkschaften Abbruch getan wird, werden Sie sich irren!

Nun, meine Herren, zum § 3. Da bestreite ich absolut die Interpretation, die der Herr Berichterstatter zu dem Absatz 1 des dritten Punktes des § 3 gegeben hat, nämlich zu der Fassung: Kollektivvertragsangehörig sind, sofern der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, innerhalb des von ihm bezeichneten räumlichen und fachlichen Geltungsbereiches usw. Nein, meine Herren, hier handelt es sich nicht, wie der Herr Berichterstatter beispielsweise angeführt hat, um die alten Arbeiter! Die alten Arbeiter hat es immer gegeben. Für diese alten Arbeiter ist im Kollektivvertrag vorgesehen, und Sie finden immer die Bestimmung darinnen, daß für die Jugendlichen, für die jugendliche Arbeiterin, für den Vollarbeiter und für die Vollarbeiterin und dann für den alten Arbeiter separat die Lohn- und Arbeitsbedingungen statuiert sind. Darum handelt es sich nicht, sondern hier ist die Möglichkeit gegeben, daß der Unternehmer durch einen Kollektivvertrag, der in seinem Inhalt den Wirkungsbereich von vornherein bestimmen und bewirken kann, daß der Kollektivvertrag für die Gesamtheit seines Betriebes Geltung hat. Nach den Bestimmungen des § 3 ist die Sache praktisch so, daß jeder Kollektivvertrag, der eine solche Bestimmung, wie ich sie vorhin zitiert habe, nicht beinhaltet, von dem Tage der Kundmachung des

Kollektivvertrages an gilt, und zwar nur für die Mitglieder der betreffenden Organisation, die den Kollektivvertrag abschließt, und erst wenn innerhalb der Einspruchsfrist von dem Betriebsrat ein Einspruch nicht erhoben wird, gilt der Kollektivvertrag für die Gesamtheit des Betriebes. Natürlich ist es dann noch immer möglich, daß eine andere Organisation etwa für ihre Mitgliedschaft noch separat einen Vertrag abschließt. Ein Widerspruch in sich, denn auf der einen Seite erlangt durch den Nicht-einspruch der Kollektivvertrag die Ausdehnung auf den gesamten Betrieb, ist also nach dem Gesetze gedeckt, gilt für die Gesamtheit des Betriebes, und hinterher kann trotz des geltenden Kollektivvertrags noch ein anderer abgeschlossen werden. Eine Künstelei, die mit der Wirklichkeit oder mit einer geraden Linie des Gesetzes gar nichts zu tun hat, sondern man hat versucht, hier den kleinen Organisationen die Möglichkeit zu geben, daß sie in der Zukunft auch Kollektivverträge abschließen können. Heute war es so, es wird halt morgen anders sein. Schon heute sind die Christlichsozialen, wenn in einem Betriebe, in dem nicht etwa 500 Leute beschäftigt sind, ein Kollektivvertrag abgeschlossen wurde und zehn Christlichsoziale darunter gewesen sind, hergegangen und haben den Kollektivvertrag der freien Gewerkschaften genommen und darauf geschrieben: Kollektivvertrag der christlichen Gewerkschaften. In manchen Fällen wurde nur der Kopf verklebt und ein anderer Titel darauf geschrieben. Das wird in Zukunft auf Grund des Gesetzes wieder genau so sein.

Aber der Herr Berichterstatter irrt, wenn er glaubt, daß die zitierten Bestimmungen über die Aufgaben des Betriebsrates etwa eine Hemmung sind, wenn er glaubt, daß, wenn vielleicht die Unabhängigen oder die Christlichen oder die Deutschnationalen mit einer kleinen Minderheit einen Vertrag abschließen, dann kein Einspruch erhoben wird und er für die Gesamtheit Geltung haben soll. In solchen Fällen werden Sie immer den Einspruch der Betriebsräte haben. Ich will nicht prophezeien, aber ich werde Sie in der Zukunft vielleicht daran erinnern, welches Chaos diese Bestimmung im praktischen Leben auslösen wird. Nur ein Beispiel: Der Kollektivvertrag gilt vom Tage des Abschlusses oder von der Zeit, die dafür bestimmt ist, für die Organisierten des Betriebes. Er wird für die Gesamtheit erst dann wirksam, wenn der Betriebsrat innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Einspruch erhebt. In der Zeit nun zwischen dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages bis zum Erlöschen der Einspruchsfrist sind alle, die außerhalb der betreffenden vertragsschließenden Organisation stehen, praktisch eigentlich in der Luft. Wie soll sich nun der Unternehmer zur Wehr setzen, wenn etwa einer in der Zwischenzeit entlassen wird,

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

1625

zum Gericht geht und beispielsweise auf die Einhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist mit dem Hinweis darauf klagt, daß der Kollektivvertrag erst in jenem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem festgestellt ist, daß der Betriebsrat keinen Einspruch erhoben hat? Und so gibt es eine Unmasse von Dingen, über die ich Sie heute wirklich nicht belehren muß. Aber die Zukunft wird zeigen, wo man hinkommt, wenn man nicht die Absicht hat, etwas Gutes zu machen, sondern die Überlegung immer von dem Gedanken getrübt ist: Wie muß ich das machen, damit auch ich in der Zukunft etwas mitzureden habe?

So sind die Dinge praktisch nach dem Gesetz, und es ist ein fürchterlicher Irrtum, wenn Sie glauben, daß dieses Gesetz etwa den Aufstieg der Arbeiterschaft behindern wird. (Rufe: Das soll es auch nicht!) Nein, was uns empört und was die Menschheit empören muß, das ist, daß man auf der einen Seite einen Antrag auf Abschaffung und Bestrafung von schwarzen Listen ablehnt, jenes Mittels, mit dem die Unternehmer ihre Arbeiter und Angestellten mürbe machen, mit dem die Arbeiter und Angestellten bis zum Niederbrechen verfolgt werden. (Zustimmung.) Dem Unternehmer soll es nach wie vor gestattet sein, schwarze Listen aufzustellen, es soll ihm nach wie vor gestattet sein, wenn jemand aus seinem Betrieb weggeht, weil er mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einverstanden ist, durch seine Kanzlei alle übrigen Unternehmer zu verständigen und ihnen zu sagen: Wenn der kommt, dann darfst du ihn nicht aufnehmen! Wenn man so einseitig urteilt und so einseitig gegen Arbeiter Gesetze schafft, dann, meine Herren, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn wir alle die Empfindung haben, dieses Gesetz kann nie durchgeführt werden. Es ist das erstmal der Versuch gemacht worden, gegen die Arbeiterschaft ein Ausnahmegesetz zu machen. Ich erinnere an die Ausnahmezeit, an die Zeit der Ausnahmgesetze. Hat man auf Grund dieser Gesetze die Arbeiterschaft aufzuhalten können? Glauben Sie, meine Herren, daß Sie mit diesen Mitteln die Arbeiterschaft aufzuhalten können? (Zwischenrufe.) Den Damm, den Sie hier aufrichten und dem Strom entgegenstellen, können Sie nicht so stark, so fest und haltbar machen, daß nicht hinter ihm die Kraft steigt, die ihn zum Schluß durchbricht. Die Arbeiterschaft bedauert, daß sie nicht stärker ist, um dieses Gesetz zu verhindern. Ich sage Ihnen aber eines, meine Damen und Herren: Es wird die Zeit kommen — und sie muß kommen —, wo die Menschen so wie wir in der Vergangenheit durch den bloßen Anschauungsunterricht des täglichen Lebens, durch den ewigen Kampf um das Dasein und das Brot, durch den Kampf für die Familie der Einbringung solcher Gesetze nicht mehr indifferent gegenüber-, nicht mehr im Lager der Christlichsozialen, sondern in unserem

Lager stehen werden, im Kampfe gegen die Bourgeoisie. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Gemala: Hoher Bundesrat! Am 13. Dezember 1869 fand in Wien vor dem Abgeordnetenhaus eine große Kundgebung der Wiener Arbeiterschaft zugunsten der Erlassung des Koalitionsrechtes statt. Am nächsten Tage brachte die Regierung eine Regierungsvorlage ein, und wenige Wochen später war ein Koalitionsgebot erlassen. 61 Jahre später müssen wir uns in der freien Republik mit der Frage des Schutzes der Arbeit, mit der Frage des Schutzes der Geistung der Arbeiter beschäftigen. Der Herr Vorredner hat gesagt, daß das Gesetz zum Schutze der Arbeit ein Ausnahmegesetz sei. (Rufe: Sehr richtig!) Wenn Sie den § 4 des Gesetzes ruhig lesen, so werden Sie finden, daß jeder bestraft wird, jedermann, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, das ist ganz egal... (Rufe: Auch der Vaugoin?) Auch der Vaugoin wird bestraft, wenn er das macht, was Sie ihm vorwerfen. Herr General Körner, nehmen Sie ganz ruhig folgendes zur Kenntnis (liest): „Ebenso wird bestraft, wer einen Arbeitnehmer durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt nötigt, einer Berufsvereinigung oder einer anderen freiwilligen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten.“ Deswegen wird also jedermann bestraft, ob er Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist. Schon dieser eine Paragraph zeigt Ihnen, daß das, was Sie vom Ausnahmegesetz erzählen, eitel Schwundel ist. Tatsache ist aber, daß wir in Österreich einen Ausnahmestand haben. (Zwischenrufe und Lärm.) Der Herr Kollege Preußler ist deswegen so aufgeregt, weil er aus einem Lande stammt, wo der Terror in den letzten Jahren einigermaßen nachgelassen hat. Wenn Herr Kollege Preußler aber das alles erlebt hätte, was wir in den Wiener Betrieben erlebten, dann würde er über das Gesetz anders reden. (Tuller: Was ist es mit dem Dr. Busson?) Ich habe in meinem Leben mit Dr. Busson nichts zu tun gehabt, jedenfalls haben Sie mehr mit ihm zu tun gehabt. (Zwischenrufe und Lärm.) Der Herr Vorredner hat hier erklärt... (Fortgesetzte Zwischenrufe Emmerlings.) Etwas lauter, Herr Bürgermeister! (Andauernde Zwischenrufe und Unterbrechungen.) Die Herren werden sich schon allmählich beruhigen, damit ich weiter sprechen kann. — Der Herr Vorredner hat davon gesprochen, daß in den Betrieben einzelne Lumpenkerle existieren, Denunzianten und Streikbrecher, und daß man über Terror schreit, wenn die Arbeiterschaft sich gegen solche Elemente wendet und deren Entlassung verlangt. Meine sehr Verehrten, ich frage Sie folgendes: Waren das auch Denunzianten, waren das auch Lumpen, jene 30 Arbeiterinnen der Firma Manner, die im Jahre 1919 aus dem Betrieb hinausgeworfen wurden, die bedroht wurden, da die Arbeiter der Firma Warchałowski den ganzen

Tag den Betrieb belagert und auf die 30 Arbeiterinnen gewartet haben? Waren das auch vielleicht Lumpen? (Zwischenrufe.) Daß das anständige Arbeiter waren, beweist die Tatsache, daß die Sozialdemokraten dann genötigt waren, einzutreten. Wir haben uns damals an den Landeshauptmann Sever gewendet, und er hat eine Konferenz einberufen, die diesen Fall aus der Welt schaffen sollte. Der Gewerkschaftsscretär, der gutbekannte Genosse Zipper, hat dort erklärt, es habe gar keinen Zweck, diese Konferenz abzuhalten und wegen ein paar Arbeiterinnen solche Geschichten zu machen. (Zwischenrufe Emmerlings.) Lassen Sie mich doch reden, Herr Bürgermeister! Melden Sie sich nach mir zum Worte, und unterbrechen Sie mich nicht! Das zeigt eben Ihren Terror: Sie können nicht aus Ihrer Haut heraus! Hier schreien Sie uns nieder, und im Betriebe knüppeln Sie die Leute nieder und bringen sie ums Brot! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Aber diese Methoden werden Sie nicht mehr lange praktizieren! (Beifall und Händeklatschen.)

Der Genosse Zipper hat erklärt: Wegen paar Arbeiterinnen — es hat sich um 30 Arbeiterinnen gehandelt — werden solche Geschichten gemacht, wird der Landeshauptmann in Bewegung gesetzt, ein Landtagsabgeordneter — das war ich —, ein Gemeinderat — das war Gemeinderat Untermüller. Ich habe ihm darauf gesagt: Nehmen Sie zur Kenntnis, daß wir, wenn es eine einzige Arbeiterin gewesen wäre, genau den gleichen Apparat in Bewegung gesetzt hätten, und nehmen Sie zur Kenntnis, daß wegen dieser paar Arbeiterinnen morgen die Koalition in Brüche gehen wird. Ich habe damals gar kein Recht gehabt, diese Erklärung abzugeben, aber sie hat gewirkt; denn Genosse Zipper hat daraufhin erklärt: Wenn die Sache so steht, müssen wir irgendeinen Ausweg finden. (Ruf: Er sagt „Genosse“!) Ich habe geglaubt, Genosse sei für sie eine ehrenhafte Bezeichnung. Allerdings hat einmal der selige Biehlohlawek gesagt, daß „Genosse“ von „Genuß“ kommt. Ich stelle also nochmals fest, daß der Herr Zipper — da Sie nicht wollen, daß ich ihn „Genosse“ tituliere — erklärt hat, man müsse einen Ausweg finden, und er hat dann folgenden grandiosen Ausweg gefunden: Diese 30 christlichen Arbeiterinnen dürfen wieder in den Betrieb zurückkehren, aber sie dürfen sich nicht vermehren, sie müssen 30 bleiben. (Lebhafte Heiterkeit.) Sie dürfen nicht agitieren, jede Agitation im Betriebe usw. ist verboten. Es hat sich aber gezeigt, daß Ihnen, meine Verehrten, auch diese Maßregel gar nichts genutzt hat. Bei der nächsten Betriebsratswahl haben die 30 Arbeiterinnen eine eigene Liste aufgestellt — 30 Unterschriften haben sie dazu gebraucht — und haben 85 Stimmen und ein Mandat bekommen — die Unvermehrbaren! Und bei der vorjährigen Betriebsratswahl haben sie 332 Stimmen

und sechs Mandate bekommen. Daraus mögen Sie zur Kenntnis nehmen, daß all Ihr Terror, auch ohne daß wir dieses Gesetz hatten, Ihnen nichts genutzt hat. (Ruf: Wozu dann das Gesetz? Was ist das für ein Argument? — Zwischenrufe.) Das Argument ist: Da hat es sich um 30 Arbeiter gehandelt. Wenn es sich um 30 Arbeiter handelt, kann man sie nicht als Lumpen, als schwache Arbeiter usw. denunzieren, die kann man nicht von heute auf morgen hinauswerfen, dieser Hinauswurf erregt Aufsehen. Wenn Sie aber einen Arbeiter treffen wollen, dann sagen Sie, der ist, ein Denunziant, ein Streikbrecher und wie die verschiedenen Ehrenbezeichnungen heißen, die Sie hier vorgebracht haben. Der eine wird dann terrorisiert und hinausgeworfen. Der Unternehmer ist natürlich zu feig, um den Kampf aufzunehmen, der sagt sich: Ich werde wegen eines einzelnen Arbeiters den Betrieb nicht stilllegen! Er entlädt ihn, und der Mann geht im Sumpf des Terrors zugrunde. Bei 30 Arbeitern ist Ihnen die Sache viel schwieriger gegangen, darum haben wir die Gegenoffensive, den Gegenkampf gegen ihren Terror so organisiert, daß wir nicht einzelnen Arbeitern gesagt haben: Tretet aus der roten Gewerkschaft aus, sondern wir haben sie erst in einer Doppelorganisation organisiert, und wenn ihre Zahl dann 30, 40 betragen hat, dann sind sie ausgetreten. (Zwischenrufe.) Aber überall hat es auch da Kämpfe gegeben. Ich erinnere daran, daß sie in Traun 30 Textilarbeiterinnen, die zur christlichen Gewerkschaft übergetreten sind, durch 14 Wochen von dem Betrieb mit Gewalt ferngehalten haben, und nach diesen 14 Wochen mußten die 30 Arbeiterinnen zu Kreuz kriechen, sie mußten wieder in den sozialdemokratischen Verband zurückkehren. Und damals ist noch ein Schriftstück aufgesetzt worden, das eine Schmach für die sozialdemokratische Gewerkschaft ist. In diesem Schriftstück hat es geheißen: Diese 30 Arbeiterinnen dürfen am Sonntag in die Kirche gehen (Hört! Hört!), und wenn die politische Organisation im Betrieb eingeführt werden sollte, wird man auf diese 30 gebührend Rücksicht nehmen. (Winter: Herr Doktor, wann war denn das?) Das war in Traun im Jahre 1924. (Winter: Jetzt sind wir schon ein bißchen näher!) Wenn Sie vom heutigen Tag reden wollen — wir können auch vom heutigen Tag reden. Heute sind Sie sehr empfindlich getroffen worden durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im Fall Scharensel. Da ist die Gewerkschaft zu 12.000 S verurteilt worden, und das trifft die sozialdemokratische Gewerkschaft. . . (Zwischenruf Rotters. — Lärmende Gegenrufe.) Wer spricht denn, die 20 Sozialdemokraten oder ich. (Lebhafte Zwischenrufe. — Lärm.)

Vorsitzender: Ich bitte, sich nachher zum Worte zu melden. (Winter: Der Herr Bundesrat Rotter

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

1627

hat mich hier einen Kinderverzähler genannt! Ich bitte, ihn zur Ordnung zu rufen! [Zu Rotter.] Entschuldigen Sie sich augenblicklich; das dulde ich nicht! — Klein: Das ist eine Lausüberei! Entschuldigen Sie sich! — Anhaltender Lärm.) Ich bitte die Herren, nicht zu stören. (Anhaltende Zwischenrufe.) — Winter: Der Herr Vorsitzende soll eine Erklärung abgeben, dann werden wir sehen, ob die Verhandlung weitergeht! — Klein: Es muß hier Ordnung geschaffen werden! Das lassen wir uns nicht gefallen! — Lärm.) Ich habe diese beleidigenden Worte nicht gehört. (Klein: Die Immunität deckt nicht jede Büberei! — Anhaltende Zwischenrufe.) Ich bitte um Ruhe. (Winter: Hören wir, was der Vorsitzende zu sagen hat!) Ich bin nicht in der Lage, wenn der Redner fortwährend unterbrochen und gelärmmt wird, den Ausführungen zu folgen. Ich habe auch jetzt nichts Bekleidendes gehört, muß mir also vorbehalten, daß ich mir das stenographische Protokoll dann vorlegen lasse, um daraus zu ersehen, was gesagt wurde.

Winter: Ich habe Ihnen mitgeteilt, Herr Vorsitzender, daß diese Beleidigung hier gefallen ist, und der Herr Bürgermeister Öfenböck kann es bestätigen. Ich bitte Sie, Ordnung zu schaffen, sonst werde ich mir selbst Ordnung schaffen! Ich dulde das nicht! (Zwischenrufe.) Eine derartige Behandlung lasse ich mir nicht gefallen! (Andauernde Zwischenrufe.) Wenn Herr Rotter künftig auf den Titel eines Ehrenmannes Anspruch macht, dann wird er sich freiwillig erheben und mich für diese Beleidigung um Entschuldigung bitten.

Rotter: Nein, fällt mir gar nicht ein. Ihr seid Jugendverderber! (Anhaltende Zwischenrufe und Lärm.)

Vorsitzender: Ich unterbreche die Sitzung auf fünf Minuten. (Die Sitzung wird um 3 Uhr 15 Min. nachm. unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 3 Uhr 35 Min. nachm.)

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und ersuche den Herrn Redner, seine Rede fortzusetzen.

Dr. Gemala: Hoher Bundesrat! Ich habe, durch einen Zwischenruf veranlaßt, den Prozeß Scharenzel, der eben erst entschieden worden ist und in dem die Union des Bühnen- und Kinopersonals zu 12.000 S Schadensersatz verurteilt wurde, angezogen, weil er ein typischer Fall ist, Scharenzel hat schon vor drei Jahren den ersten Prozeß gegen die Union des Bühnen- und Kinopersonals geführt. Er war in einem Lichtspieltheater als Kinooperateur beschäftigt und wurde dort nach dreimonatiger Beschäftigung auf Verlangen der Organisation entlassen. Er hat auf Schadensersatz geklagt, und die Organisation wurde damals

zu einem Schadensersatz von 700 S verurteilt; sie ist also verhältnismäßig sehr billig davongekommen! Um nun einen anderen Weg ausfindig zu machen und nicht mehr gerichtlich belangt werden zu können, hat die Union des Bühnen- und Kinopersonals einen neuen Kollektivvertrag mit den Kinobesitzern abgeschlossen. Dieser Kollektivvertrag enthält die Bestimmung, daß die Kinobesitzer ihr Personal nur von der sozialdemokratischen Union des Kino- und Bühnenpersonals beziehen dürfen; wenn sie einen Arbeiter von einer anderen Organisation beziehen, so sind sie nach dem Kollektivvertrag verpflichtet, denselben Lohn, den sie diesem Arbeiter zahlen, als Bonale an die sozialdemokratische Gewerkschaft zu zahlen, und zwar so lange zu zahlen, bis sie diesen Arbeiter entlassen haben.

Meine sehr Verehrten! Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum die Arbeiter sich gegen die 100prozentige freie Gewerkschaft zur Wehr setzen. Es ist uns wiederholt das englische Beispiel vor Augen geführt worden; es ist darauf hingewiesen worden, daß in England die geschlossene Werkstatt bestehet. Die Verhältnisse in England liegen ja ganz anders als bei uns in Österreich. In England kann jeder Arbeiter, ohne in irgendeinen Gewissenskonflikt zu kommen, ruhig seiner Gewerkschaft angehören. (Therese Schlesinger: Das kann er bei uns auch!) Die verehrte Zwischenrufende sagt, daß er das auch bei uns könne. Nun werde ich ihr darauf folgendes antworten: Wenn es möglich war, daß eine Textilarbeiterin in der Böslauer Kanngarnspinnerei, die Mitglied der sozialdemokratischen Textilarbeiterunion war, deswegen entlassen wurde, weil sie bei der Fronleichnamsprozession mitgegangen ist (Hört! Hört! und Zwischenrufe); wenn eine Arbeiterin zum Beispiel der Organisation des freien Gewerkschaftsverbandes angehört und in dieser Organisation eine Gewerkschaftsversammlung mit der Tagesordnung „Los von Rom!“ abgehalten wird und der altkatholische Pfarrer Hosner als „Gewerkschaftsreferent“ bestellt wird, kann dann diese Arbeiterin ganz ruhig dabei sein und ruhig dieser Organisation angehören? Kann sie es auch ruhig zur Kenntnis nehmen, wenn ihr im „Zeitrad“ unter dem Motto „Sie müssen lesen!“ folgende Literatur empfohlen wird: „Die Gotteslästerer“, „Hinter geweihten Mauern“, „Das Weichtiegel“, „Pfaffenspiegel“, „Kapitän Satan“, „Die Gottesgeißel“, „Tagebuch einer Verlorenen“, „Erinnerungen einer Kellnerin“? Wenn das die gewerkschaftliche Literatur ist, die einer solchen christlichen Arbeiterin im „Zeitrad“ anempfohlen wird, kann sie da ganz ruhig weiterhin dieser Gewerkschaft angehören? Oder wenn nach dem 15. Juli die Eisenbahnerortsgruppen 13, 14/2 und 15 an ihre Mitglieder folgendes Flugblatt erlassen haben (liest): „Eisenbahner! Genossen! In bewunderungswürdiger Weise zeigt die Arbeiter-

schaft ihre Solidarität für ihre Opfer. Auch wir leisten in diesen Tagen einen kleinen Beweis materieller Hilfsbereitschaft. Aber damit darf es nicht genug sein! Wir wollen konsequenter sein, aktiver im Kampfe stehen! „Religion ist Privatsache!“ sagt unser Parteiprogramm; aber Religion hat mit dieser Kirche nichts mehr zu tun, wo ihre Führer mit den Kapitalisten politische Geschäfte machen. Es ist eine proletarische Gewissenspflicht, aus dieser Kirche, die und deren Organe zu unseren größten Feinden gehören, auszutreten! Die Arbeiterschaft hat mit einer solchen, sie ehrenden Kampfwerbung begonnen. Steht nicht nach, Ihr älteren Eisenbahner, tut es für Eure Kinder! Ihr jungen Genossen für Eure zukünftige Stellung! Keiner schließe sich aus!“ Wenn die Ortsgruppen 13, 14/2 und 15 der Eisenbahnergewerkschaft an ihre Mitglieder einen solchen Aufruf versenden, wenn sie weiterhin erklären, daß die Bildungsorganisation gratis den Kirchenaustritt durchführt, da kommt dann die verehrte Zwischenruferin und sagt, ein christlicher Arbeiter kann, ohne in einen Gewissenskonflikt zu kommen, ganz ruhig dieser Organisation angehören, kann ihr ruhig weiter seine Beiträge leisten. Sie muten diesen christlichen Arbeitern wirklich sehr viel zu! Sehr wenig Charakter muten Sie ihnen zu! (Zwischenrufe.) Aber Gott sei Lob und Dank, die Leute haben Charakter! Und darum haben sie den Kampf gegen diese freie Gewerkschaft aufgenommen.

Wenn die verehrte Zwischenruferin ein wenig in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung nachblättern würde, so würde sie finden, daß es überall zur Trennung der Gewerkschaften nur deswegen gekommen ist, weil die Gewerkschaften in antireligiöser Hinsicht mißbraucht wurden; die Gewerkschaftspresse, die Gewerkschaftsversammlungen sind zum Kampf gegen die Religion verwendet worden. Das hat dann die christlichen Arbeiter veranlaßt, aus diesen Gewerkschaften auszutreten. Die Zwischenruferin sagt hier, eine christliche Arbeiterin kann ganz ruhig der freien Gewerkschaft angehören. Die Sache ist ja so arg, daß, wenn zum Beispiel ein Buchdrucker an einem Wochentage, bevor er in die Offizin geht, noch seine Kirche aufsucht, dann im Organ der Buchdrucker, im „Vorwärts“, ein Feuilleton veröffentlicht wird: „Ein offener Brief an den Kollegen, der in die Kirche geht.“ (Therese Schlesinger: Wenn das wahr ist, dann ist es blöd!) Hier ist es, hier haben Sie den „Vorwärts“, lesen Sie es nach! Es freut mich, daß Sie das als „blöd“ bezeichnen. (Lebhafte Zustimmung und Handklatschen.) Das Feuilleton ist aber noch blöder. Es wird dem Buchdrucker gehilfen, der um 7 Uhr früh in seine Arbeit geht, gesagt, er soll einmal Umschau halten, wer in der Kirche neben ihm steht. Es heißt in dem Feuilleton (*liest*):

„Wenn Du, lieber Kollege, in der Kirche stehst und Deine Andacht verrichtest, so gönne Dir nur die kurze Spanne Zeit von fünf Minuten, verbannie alle religiösen Gedanken aus Deinem Kopf und betrachte die Leute, die Dich an diesem Platze umgeben. Da wirst Du ein Gesicht sehen, von dem Du weißt, daß es dem Hofrat aus der X-Gasse gehört, der dort seine Villa hat;“ — der Hofrat, der um 7 Uhr früh in die Kirche geht! — „ferner das Gesicht des Besitzers einer Fabrik, die, einem Gefängnis gleichend, in der Y-Gasse steht; das Gesicht des Großkaufmannes vom Z-Platz und viele andere Gesichter, die Dir alle verraten, daß sie geradezu ein Privileg haben, sich in der Kirche zu zeigen.“

Also um 7 Uhr in der Früh in der Kirche der Fabrikant, der Großkaufmann und der Hofrat von der X-Gasse mit seiner Villa — ausgerechnet um 7 Uhr früh neben dem Schriftseher in der Kirche! Wenn Sie da die Taxatur „blöd“ gebraucht haben, dann quittiere ich es dankend. Aber Sie werden verstehen, was für Gedanken so ein armer christlicher Schriftseher hat, wenn er dieses Feuilleton liest, und daß er sich mit Recht dagegen zur Wehr setzt. Wenn Sie in den Gewerkschaften wirklich die religiöse und politische Neutralität beobachtet hätten, dann würden wir uns heute über das Antiterrorgesetz gar nicht auseinandersetzen müssen, weil wir dann so wie in England bis zum heutigen Tage noch eine einheitliche Organisation hätten.

Es ist hier auch von den Kollektivverträgen gesprochen worden — ich habe schon auf den Fall Scharenzel hingewiesen —, es ist auch von den Abzügen der Organisationsbeiträge gesprochen und gesagt worden, daß die Sache ganz einfach sei. Es gibt heute noch staatliche Unter, wo die Gewerkschaftsbeiträge abgezogen werden. Als vor circa vier Jahren 13 Arbeiter des Münzamtes aus der Organisation ausgetreten sind, und zwar deswegen — nehmen Sie das wieder zur Kenntnis! —, weil im Betrieb ein Flugblatt verbreitet wurde, sie mögen sich doch nicht an der Wallfahrt beteiligen, die vom Münzamt seit 250 Jahren in die Lainzer Kirche unternommen wird, diese Wallfahrt sei ein christlich-sociales Unternehmen — seit 250 Jahren wird sie durchgeführt! —, und sie mögen sich zu einer Exkursion zum Hochstrahlbrunnen begeben, da haben daraufhin 13 christliche Arbeiter und Arbeiterinnen erklärt: Jetzt haben wir die Sache satt! und sie sind aus der Technischen Union ausgetreten. Ich bin in das Münzamt gegangen und habe dem Herrn Hofrat wegen Einstellung des Abzuges des Gewerkschaftsbeitrages Mitteilung gemacht. Der Herr Hofrat hat gemeint, das sei nicht seine Angelegenheit, ich müsse mit dem Betriebsrat darüber sprechen. Ich habe mit dem Betriebsrat gesprochen, und der hat mir erklärt: Da müssen Sie mit der Technischen

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

1629

Union sprechen, bevor wir die Leute da loslassen können. Ich habe nicht mit der Technischen Union gesprochen, sondern ein rekommandiertes Schreiben an sie geschickt, in dem die Leute mitgeteilt haben: Wenn Sie uns noch einen Groschen abziehen, dann werden wir diesen Groschen beim Bezirksgericht einklagen! Wir werden es so machen, wie es die Gemeindeangestellten und die Lehrer der Gemeinde Wien gegenüber gemacht haben, die ihnen weiterhin die Beiträge abgezogen hat, obwohl sie schon aus der Organisation ausgetreten sind. Sie haben beim Bezirksgericht im Kampf diese abgezogenen Beiträge wieder zurückerobern müssen. Sie stellen sich das so einfach vor, daß der Arbeiter zum Kadi gehen muß, zum Betriebsrat, zur Organisation, und er muß dort bittlich werden, daß ihm der Abzug der Organisationsbeiträge eingestellt werde. Welchen Unannehmlichkeiten dieser Arbeiter dann ausgesetzt ist, kann man sich lebhaft vorstellen; er wird diesen Schritt wahrscheinlich gar nicht unternehmen.

Weiters wurde davon gesprochen, daß es elende Charaktere, daß es Lumpen waren, die von den Betrieben ausgeschlossen wurden. Ich bin es dem Andenken eines Mannes, an dessen Grab ich am 21. Februar d. J. in Kapfenberg gestanden bin, schuldig, seinen Fall hier zu erzählen. Es handelt sich um den Metalldreher Heinrich Exner, der in Hilm-Kematen in der Papierfabrik 25 Jahre gearbeitet hat, dessen Vater 41 Jahre im Betriebe gearbeitet hatte. Dieser Mann hat schon im Krieg eine Ortsgruppe des christlichen Papierarbeiterverbandes mit 30 Mitgliedern geschaffen. In der Umsturzzeit ist an ihn der Befehl ergangen, er müsse aus diesem Verband übertreten. Der Mann ist nicht übergetreten. Die Leute sind nun mit Gewalt während der Arbeitszeit vor den Betriebsleiter Jurakowitsch geschleppt worden und mußten eine Beitrittsklärung zur freien Gewerkschaft ausfüllen. Den Obmann Exner hat man nicht mehr in den Betrieb hineingelassen, er mußte mit seiner Familie auswandern. Er ist nach Kapfenberg gekommen und hat in einer kleinen Werkstatt wieder Arbeit gefunden. Der Mann hat also nicht bloß das Brot, sondern auch seine Heimat verloren. Er hat aber seinen Gegnern nicht geflüchtet, denn wenige Tage nach seinem Tode wurde ein Schreiben von ihm veröffentlicht, das er an einen Freund während dieser Zeit geschrieben hatte, in dem er sagt: Der Herrgott hat mich nicht verlassen, ich habe wieder Arbeit gefunden, ich bete für diejenigen, die mich verfolgt und in dieses Leid gebracht haben. Am Grabe dieses Mannes habe ich mir gesagt, es muß der Tag kommen, wo derartige unwürdige Verhältnisse beseitigt werden, es muß der Tag kommen, wo jeder christlichsoziale Arbeiter in dieser freien Republik auch im Betriebe frank und frei seine Gesinnung bekunden darf! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) In diesem Sinne

stimme ich für das Antiterrorgesetz. (Anhaltender, lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.)

Folgender, genügend unterstützter Antrag der Bundesräte Schorsch, Klein, Körner u. Gen. wird zur Verhandlung gestellt:

„Die Gefertigten beantragen:

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. April 1930 auf ein Bundesgesetz zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit

Einspruch

aus folgenden Gründen:

1. Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates erklärt Tatbestände, die von Arbeitnehmern gesetzt worden sind, zu strafbaren Handlungen, während er analoge Handlungen, gesetzt von den Unternehmern, zur Herbeiführung von Kartellvereinbarungen und zur Verfolgung von Arbeitnehmern durch schwarze Listen, straffrei läßt; er schafft also ein Ausnahmerecht gegen eine Klasse von Staatsbürgern, was mit dem Grundsatz unserer Verfassung, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind, im Widerspruch steht.

2. Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates führt einen neuen Tatbestand der Nötigung in das österreichische Strafrecht ein; da die Schaffung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Österreich vor dem Abschluß steht, ist die Aufstellung neuer strafbarer Tatbestände durch ein Sondergesetz für Österreich überflüssig und der vollen Verwirklichung der Rechtsgleichheit abträglich.

3. Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates stellt die Ausübung einer Nötigung durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt unter die Strafanktion des strengen Arrestes von einer Woche bis zu sechs Monaten, das Gesetz vom 7. April 1870, St. G. Bl. Nr. 43, setzt Handlungen, durch dieselben Mittel der Einschüchterung oder Gewalt verübt, um einer Streikvereinbarung Wirksamkeit zu verschaffen, unter einer Strafe von Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten. Es ist widersinnig, eine empfindlichere Strafe anzudrohen, wenn die Beschäftigung bloß einer Person zu verhindern gesucht wird, als dann, wenn das Mittel des Streiks zur Anwendung kommt.“

Damit ist die Aussprache beendet und es wird zur Abstimmung geschritten.

Zunächst gelangt der Antrag Schorsch u. Gen. auf Einspruch zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

1630

151. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 9. April 1930.

Vorsitzender: Es ist folgender Brief eingelangt
(liest):

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich bitte, zur Kenntnis zu nehmen, daß es mir
ferne lag, Herrn Bundesrat Winter mit meinem in
der Aufregung gemachten Zwischenruf persönlich
nahezutreten.

Ich bedaure meine Äußerung und ziehe sie hiermit
zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Rotter.“

Nimmt der Herr Bundesrat diese Erklärung zur
Kenntnis?

Winter: Ja.

Ein gehörig untersetziger Antrag der Bundes-
räte Dr. Bichl, Starhemberg, Rudel-Beynef u. Gen.,
betr. Novellierung des Gehaltsgeges (31/A), wird
dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten
zugewiesen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege
einberufen werden.

Vorsitzender: Da das Haus voraussichtlich vor
den Osterfeiertagen nicht mehr zusammenentreten wird,
erlaube ich mir, allen Mitgliedern des Bundesrates
von diesem Platze aus die herzlichsten Osterwünsche
zu entbieten. (Beifall.)

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 55 Min. nachm.